

Soziale Stadt - Südliche Innenstadt / Obere Mühle

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds

Einleitung

Zur Aktivierung der bürgerschaftlichen Potenziale erlässt die Stadt Iserlohn die nachfolgende Richtlinie zur Einrichtung eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Stadterneuerungsrichtlinien 2008 im Gebiet Soziale Stadt Iserlohn "Südliche Innenstadt / Obere Mühle". Der Verfügungsfonds dient der aktiven Mitwirkung der Beteiligten, insbesondere der Bewohner des Gebiets, bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

1. Fördergrundsätze

Die Mittel des Verfügungsfonds sollen Antragstellern zur Verfügung stehen, die mit ihren Projektvorschlägen auf die Förderung eines oder mehrerer der nachfolgend benannten Bereiche abzielen:

- das freiwillige Engagement der Bewohner;
- den sozialen Zusammenhalt;
- die Kommunikation im Stadtteil;
- die (Weiter-)bildung von Personengruppen, die auf Grund sozialer, kultureller oder sprachlicher Barrieren sonst keine Bildungsangebote in Anspruch nehmen;
- das Image des Stadtteils.

Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass der Stadtteil auch nach Auslaufen der Förderung profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.

Die Projekte sollen ausschließlich Menschen zugute kommen, welche im Gebiet Südliche Innenstadt / Obere Mühle wohnen, ein Unternehmen besitzen oder Immobilienbesitz haben.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ist im beigefügten Lageplan abgegrenzt. Gefördert werden können ausschließlich Projekte, die ausschließlich dem Gebiet "Südliche Innenstadt / Obere Mühle" zugute kommen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/-innen für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. Fördergegenstände

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- Mitmachaktionen für alle Generationen;
- Workshops zu Aufgabenstellungen im Gebiet "Südliche Innenstadt / Obere Mühle";
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Gebiet "Südliche Innenstadt / Obere Mühle";
- Image- und Werbeprojekte für das Gebiet "Südliche Innenstadt / Obere Mühle";
- andere geeignete Projekte zur Aktivierung der Beteiligten.

Förderfähig sind:

- Sachkosten für die Umsetzung der Projekte wie z.B. Gerätemiete, Projektmaterial, Druckkosten, Porto- und Telefonkosten;
- Honorarkosten Dritter.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt werden können;
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten);
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten;
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.

5. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Stadt Iserlohn stellt ein Mittelvolumen von kalenderjährlich 18.600 Euro zur Verfügung.

Die Möglichkeit zur Förderung beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie. Förderfähige Maßnahmen müssen bis 31.03.2014 abgeschlossen sein.

6. Antragstellung

Die Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich an das Quartiersbüro Südliche Innenstadt / Obere Mühle, Peterstr. 8-10, 58636 Iserlohn zu richten. Das Antragsformular ist im Quartiersbüro Südliche Innenstadt / Obere Mühle und auf der Internetseite www.soziale-stadt-iserlohn.de erhältlich.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Im Antrag

- sind Ziel und Inhalt des Projekts zu beschreiben;
- sind Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen;
- sind die geldliche und nichtgeldliche Eigenleistung des Antragstellers darzustellen;
- ist anzugeben, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Bewilligungsbescheids nicht begonnen wird;
- sind die Kosten für das Projekt und ggf. Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen anzugeben.

7. Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden.
2. Das Quartiersbüro berät Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung, nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit dem Antragsteller und prüft die Konformität des Projektes mit den Förderrichtlinien.
3. Über Zuschüsse für förderfähige Projekte bis zu einer Höhe von 1000 Euro können die Quartiersmanager Südliche Innenstadt / Obere Mühle im Benehmen mit der Projektleitung Soziale Stadt der Stadt Iserlohn in direkter Vergabe entscheiden, sofern die Zuwendungsfähigkeit gegeben ist. Die Möglichkeit zur freiwilligen Vorlage zur Abstimmung nach Punkt 4 durch die Quartiersmanager bleibt davon unberührt

4. Förderfähige Projektanträge ab einer Höhe von 1000 Euro werden dem Bürgerrat Südliche Innenstadt / Obere Mühle zur Abstimmung vorgelegt.
5. Der Bürgerrat entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Antragsteller stellen ihre Anträge in der Sitzung persönlich vor.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einfache Mehrheit. Antragsteller und von diesem wirtschaftlich Abhängige, die Mitglieder des Bürgerrats sind, haben kein Stimmrecht.

Die Entscheidung des Bürgerrats wird in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.
6. Die Stadt Iserlohn übersendet einen Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.
7. Nach Zugang des Bewilligungsbescheids darf mit der Realisierung des Projekts begonnen werden.

8. Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Iserlohn nach Abschluss des Projekts ausbezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben;
- alle Einnahme- und Ausgabebelege im Original;
- ein Bericht über das Projekt, welcher die Ziele des Projekts, dessen Verlauf und eine Beurteilung zum Erfolg des Projekts umfasst;
- mehrere Fotos vom Projektverlauf.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Abschluss des Projekts bei der Stadt Iserlohn eingereicht werden.

Die Abrechnung soll einmalig am Ende des Projekts erfolgen. In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Zustimmung durch die Quartiersmanager Abschlagszahlungen gegen Vorlage von Zwischenabrechnungen möglich. Eine Vorfinanzierung von Kosten ist nicht möglich.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 der LHO, dieser Richtlinie und ggf. zusätzlich vereinbarte Auflagen, Bedingungen und Fristen im Bewilligungsbescheid verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. zwei Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

9. Verausgabung von Mitteln durch den Antragsteller

Bei der Verausgabung der Mittel durch den Antragsteller sind die gesetzlichen und die durch die Stadt Iserlohn formulierten Vergaberichtlinien für Ausgaben oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts zu beachten.

10. Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Iserlohn kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat;
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird;
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder

- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

11. Rechtsanspruch

Die Gewährung eines Zuschusses ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

12. Publikationsvorschriften

1. Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyern, Webseiten, Pressemitteilungen, Vorträgen, Konferenzen etc. - ist das EU-Emblem einzusetzen und auf die Beteiligung der EU unter Nennung des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ zu verweisen.

Im Übrigen gelten die Publizitätsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Außerdem sind die Logos des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und das Logo "Südwestfalen - Regionale 2013" zu verwenden.

Die Logos sind in aufbereiteter Form beim Quartiersbüro erhältlich.

2. Auf Weisung der Stadt Iserlohn ist bei Maßnahmen mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds zusätzlich ein Banner zu verwenden, welches auf die Förderung durch das Projekt „Soziale Stadt Iserlohn Südliche Innenstadt / Obere Mühle“ verweist. Das Banner ist im Quartiersbüro erhältlich

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.12.2011 in Kraft.

Iserlohn, den 14.12.2011

Der Bürgermeister

Gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung durch:



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung**

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

**Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



aufgrund eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen

 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Abgrenzung des Gebiets Südliche Innenstadt / Obere Mühle

gemäß § 171e (Abs. 3) BauGB

